

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00066

## vom 6. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2010.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00066)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00066 du 6 décembre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00066 del 6 dicembre 2011

### Erwägungen

#### E. 2

2.1. Den Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 11. Januar 2006 ununterbrochen in Y. in der Dpendance des Hotels Z. aufhält (Urk. 8/25). Die Beiständin des Beschwerdeführers erwähnte in ihrem Rechenschaftsbericht vom 25. Februar 2008 für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 (Urk. 3/10 S. 2), dass der Beschwerdeführer nach seiner Entlassung aus der Klinik A. ein Zimmer im Hotel Z. in Y. bezogen habe. Er schätze es, dass er dort die Möglichkeit habe, sowohl allein sein zu können als auch Kontakte zu anderen Mitbewohnern zu pflegen, ohne dass die Beziehungspflege mit einem grossen Aufwand verbunden wäre. Er schätze es sodann, dass er keine Verantwortung für die Führung eines eigenen Haushalts übernehmen müsse. Mittelfristig hoffe er, dass er in psychischer Hinsicht wieder genug stark sein werde, um eine eigene Wohnung mieten zu können.

2.2. Mit Rechenschaftsbericht vom 6. Januar 2010 für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 erwähnte die Beiständin aus, dass sich der Beschwerdeführer während der ganzen Rechenschaftsperiode in seinem Zimmer im Hotel Z. in Y. aufgehalten habe. Obwohl es sich bei seinem Aufenthalt in einem möblierten Zimmer im Hotel Z. ursprünglich um eine vorübergehende Lösung gehandelt habe, sei diese Wohnform beim Beschwerdeführer nunmehr etabliert und bewährt. Der Beschwerdeführer äussere zwar weiterhin den Wunsch nach einer eigenen Wohnung, unternehme diesbezüglich aber nichts und lasse sich auch nicht motivieren, entsprechende Schritte zu unternehmen. Der Beschwerdeführer schätze die Unverbindlichkeit des Hotellebens. Er habe sich in seinem Zimmer recht gut eingerichtet und könne dort insbesondere kleinere Mahlzeiten zubereiten. Zudem schätze der Beschwerdeführer die Distanz des Hotels Z. in Y. zur sozialen Umgebung (Milieu) des vierten Stadtkreises der Stadt Zürich (Urk. 3/11 S. 2).

2.3. In der Einsprache vom 21. Mai 2010 (Urk. 8/3) gegen die Verfügung vom 6. Mai 2010 (Urk. 8/5) erwähnte die Beiständin, dass sich der Aufenthalt in einem möblierten Zimmer des Hotels Z. als eine für den Beschwerdeführer ideale Wohnform erwiesen habe. Er fühle sich dort zu Hause und beabsichtige, sich für eine unbestimmte Zeit dort aufzuhalten. Sein Lebensmittelpunkt befinde sich im Hotel Z. in Y.

2.4. Demgegenüber ging die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Juni 2010 (Urk. 2) davon aus, dass das Zimmer des Beschwerdeführers im Hotel Z. über keine Kochgelegenheit sowie über kein

Badezimmer und keine Toilette zur ausschliesslichen Benutzung verfiel, sondern lediglich über Toiletten und Badezimmer zur Mitbenutzung mit anderen Hotelgästen im Flur aufweise. Zudem habe der Beschwerdeführer mit dem Hotel Z. \_\_\_ keinen Mietvertrag, sondern einen Beherbergungsvertrag abgeschlossen. Dem Aufenthalt des Beschwerdeführers im Hotel Z. \_\_\_ in Y. \_\_\_ könne daher nicht die Qualität eines Wohnsitzes, sondern lediglich den Charakter einer vorübergehenden Beherbergung in einem Hotel zukommen (Urk. 2 S. 1).

### E. 3

3.1. Bei dem Hotel Z. \_\_\_ in Y. \_\_\_ handelt es sich nicht um ein Heim, Spital oder Anstalt im Sinne von Art. 21 Abs. 1 ELG beziehungsweise Art. 26 ZGB. Denn das Hotel Z. \_\_\_ dient nicht einem vorübergehenden Sonderzweck (Erziehung, Pflege, Heilung, Strafverbüssung), sondern einem allgemeinen Aufenthaltszweck (vgl. BGE 127 V 237 E. 2b). Sodann steht gemäss der Beurteilung durch die Beiständin des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2008 (Urk. 3/10 S. 2) fest, dass diese den Beschwerdeführer nach seiner Entlassung aus der Klinik A. \_\_\_ im Januar 2006 zwar bei der Suche nach einer geeigneten Wohngelegenheit unterstützte, dass der Beschwerdeführer indes aus freien Stücken und auf eigenen Wunsch ein Zimmer im Hotel Z. \_\_\_ in Y. \_\_\_ bezogen hat und nicht gegen seinen Willen in diesem untergebracht wurde. Von einem Aufenthalt in einem Heim, einer Anstalt oder einer behördlichen oder vormundschaftlichen Versorgung beziehungsweise Unterbringung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 ELG kann vorliegend daher nicht die Rede sein.

3.2. Bei der Prüfung der Frage, ob der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Hotel Z. \_\_\_ in Y. \_\_\_ wohnsitzbegründend war, kann die erste (objektive, äussere) der beiden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, die physische Anwesenheit, ohne Weiteres bejaht werden. Denn auf Grund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass sich die Versicherte seit dem 11. Januar 2006 und damit während einer Dauer von mehr als vier Jahren im Hotel Z. \_\_\_ in Y. \_\_\_ aufhielt. Einer näheren Betrachtung bedarf hingegen das subjektive Element, die Absicht dauernden Verbleibens. Dabei ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte zu erkennen sind, dass beim Beschwerdeführer die hierfür erforderliche (Art. 18 ZGB) und vom Gesetz vermutete (Art. 16 ZGB) Urteilsfähigkeit nicht vorgelegen hätte, an welche im Bereich der Wohnsitzfrage zudem ohnehin keine strengen Anforderungen gestellt werden (vgl. BGE 127 V 237 E. 2c).

3.3. Die nach der Rechtsprechung (BGE 127 V 237 E. 2c) massgebenden äusseren Umstände liegen hier darin, dass der Beschwerdeführer nach seiner Entlassung aus der Klinik A. \_\_\_ über keine Wohngelegenheit mehr verfügte und nach einer geeigneten Wohngelegenheit in einer gewissen Distanz zum Stadtkreis vier der Stadt Zürich Ausschau hielt (Urk. 3/11 S. 2), bei der er keinen eigenen Haushalt führen muss und bei der er sowohl allein sein als auch Beziehungen pflegen kann (Urk. 3/10 S. 2). Während der Beschwerdeführer den Aufenthalt im Hotel Z. \_\_\_ vorerst als eine vorübergehende Lösung ansah, hat er sich nach einem Aufenthalt von einer Zeit von mehr als vier Jahren in seinem Zimmer für einen Aufenthalt von unbestimmter Dauer eingerichtet und kann dort insbesondere auch kleinere Mahlzeiten zubereiten (Urk. 3/11 S. 2). Der Beschwerdeführer unterhält ausser einigen losen Kontakten mit Bewohnern des Hotels Z. \_\_\_ keine festen Beziehungen und unterhält insbesondere keine enge Beziehung zu seinen Eltern. Seinen Alltag verbringt er vielmehr oft alleine beim Lesen oder Fernsehen

in seinem Zimmer (Urk. 3/11 S. 2). Sodann möchte der Beschwerdeführer zu allfälligen früheren Bekannten im Stadtkreis vier der Stadt Zürich offensichtlich eine gewisse Distanz wahren. Diese Umstände lassen darauf schliessen, dass sich der Beschwerdeführer nunmehr mit der Absicht dauernden Verbleibens bis auf Weiteres im Hotel Z. in Y. aufhalten will, und dass er dort seinen Lebensmittelpunkt hat.

3.4 Dass der Eintritt in das Hotel Z. insofern nicht freiwillig erfolgte, als der Beschwerdeführer im Januar 2006 nach der Entlassung aus der Klinik A. über keine Wohngelegenheit mehr verfügte und daher eine neue Lösung suchen musste, vermag daran nichts zu ändern. Denn es ist ohne Bedeutung, ob der Willensentschluss unter dem Zwang der Umstände erfolgt. Ebenso wenig ist entscheidend, dass der Beschwerdeführer seine Schriften weiterhin in der Stadt Zürich hinterlegt hat, weil für den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht massgebend ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat (BGE 127 V 237 E. 2c, 108 Ia 252 E. 5a).

3.5 Nicht entscheidend ist sodann der Umstand, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer bewohnten Zimmer um ein Zimmer handelt, welches lediglich über ein Badezimmer und eine Toilette zur Mitbenützung verfügt. Des Gleichen ist die Frage, ob der vom Beschwerdeführer mit dem Hotel Z. geschlossene Vertrag in zivilrechtlicher Hinsicht als Beherbergungsvertrag oder als Mietvertrag zu qualifizieren ist, vorliegend nicht ausschlaggebend. Denn nach der Rechtsprechung können selbst urteilsfähige und mündige Bewohner eines Altersheims am Ort des Altersheimes Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB begründen (BGE 127 V 237 E. 2b), unabhängig davon, ob das Zimmer des Altersheims ein Badezimmer und eine Toilette zur ausschliesslichen Benützung aufweist, und unabhängig davon, wie der Vertrag zwischen dem Bewohner und dem Altersheim in zivilrechtlicher Hinsicht zu qualifizieren ist.

4. Nach Gesagtem steht fest, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Anmeldung zur Wohnsitznahme bei der Y. vom 23. April 2010 (Urk. 8/13), beziehungsweise seines Gesuchs um Ausrichtung von Ergänzungs- und Zusatzleistungen vom 28. April 2010 (Urk. 8/8) mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Y. aufgehalten hat, weshalb fest steht, dass sich zu diesem Zeitpunkt sein zivilrechtlicher Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB in der Y. befunden hat. Zuständig zur Festsetzung und Ausrichtung der Ergänzungs- und Zusatzleistungen ist für die Zeit ab Mai 2010 daher die Y., weshalb die gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Juni 2010 (Urk. 2) erhobene Beschwerde gutzuheissen ist.

Ä

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Y. vom 8. Juni 2010 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Y. zur Beurteilung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Ausrichtung von Ergänzungs- und Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. Mai 2010 zuständig ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Soziale Dienste, Rechtsdienst SOD

- Y.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

- Sozialzentrum Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.